

Satzung des Vereins

„INITIATIVE CHRISTEN FÜR EUROPA / ICE“

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2002, abgeändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2004, am 10. November 2007 und am 17. November 2012 und am 6. November 2021)

Sofern in dieser Satzung Begriffe lediglich in der männlichen Form ausgeschrieben werden, ist gleichwohl stets auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Initiative Christen für Europa e.V.“ / ICE.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dresden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Jugendbildung und Jugendhilfe im Sinne der deutschen Gesetzgebung sowie die politisch-soziale Bildung und gesellschaftliche Hilfe auch im Erwachsenenbereich.
- 2.3 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Trägerschaft der „Europäischen Arbeitsgemeinschaft für Freiwilligen-dienste und soziale Projekte“, zu der sich persönliche und institutionelle Mitglieder aus ganz Europa im Bekenntnis zur unverfügbaren Menschenwürde zusammengeschlossen haben,
 - um für Menschenrechte im privaten und gesellschaftlichen Leben einzutreten,
 - um zu einem grenzüberschreitenden europäischen Gemeinwohl in freiheitlich-demokratischer Gesellschaft beizutragen,
 - um christlich solidarische Lebensweise, die offen ist für alle Menschen und Gruppen mit der Option für die Schwächeren, zu praktizieren,
 - um benachteiligten, insbesondere behinderten Menschen eine Perspektive zu bieten.

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch der beteiligten Institutionen und Persönlichkeiten sowie bei übergreifenden Aufgaben der Vertretung und Förderung der angeschlossenen Einrichtungen. Die Autonomie der institutionellen Mitglieder wird hiervon nicht berührt.

Durch seine Entstehung und seine Tätigkeit ist der Verein den Bistümern Dresden-Meißen und Aachen sowie dem Jesuitenorden verbunden.

- b) Trägerschaft der internationalen Freiwilligendienste als sozialer Dienst vorwiegend junger Menschen außerhalb ihrer Heimatländer vor allem in anderen europäischen Regionen. Grundlegend für diese Dienste sind die Prinzipien einer christlichen Sozialethik: Personalität, Solidarität und Subsidiarität.
 - c) Trägerschaft sozialer Projekte weltweit als Ausdruck partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Sozial- und Bildungseinrichtungen.
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, Kursen, Begegnungen und Seminaren zur kulturellen, politisch-sozialen, weltanschaulichen und religiösen Bildung und Fortbildung, vor allem für Interessenten am Freiwilligendienst, für Freiwillige während ihres Dienstes und für ehemalige Freiwillige nach Dienstende sowie für Multiplikatoren, die konzeptionell oder praktisch im Bereich von Freiwilligendiensten und sozialen Projekten engagiert sind.
 - e) Unterstützung von Kursen und Projekten vor allem in Europa, die von institutionellen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft des ICE durchgeführt werden.
 - f) Unterhalt und Betrieb von Bildungshäusern, die vom ICE vor allem für Auswahl, Vorbereitung, Bildung und Fortbildung von Freiwilligen und Multiplikatoren sowie für Qualifizierung von benachteiligten Menschen genutzt werden.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sind zulässig.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen. Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Verein auch einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Er kann ferner im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere etwaigen Tochtergesellschaften, zusammenarbeiten und dadurch selbst seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3 Vollmitglieder

- 3.1 Vollmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland sein, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen.
- 3.2 Die Vollmitgliedschaft kann erworben werden durch schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden oder durch Delegation vertretene Vollmitglieder. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3 Die Vollmitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Erlöschen,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- 3.4 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- 3.5 Der Ausschluss, welcher durch Beschluss des Vereinsrates erfolgt, ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- 3.6 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.7 Über die Erhebung von finanziellen Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrates.
- 3.8 Mitarbeiter des Vereins können Mitglieder sein. Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitarbeiters des Vereins ruhen während der Dauer seines Anstellungsverhältnisses.

§ 4 Fördermitglieder

- 4.1 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland sein, die sich zum Vereinszweck bekennen. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und nachfolgender Zustimmung des Vorstandes.
- 4.2 Fördermitglieder leisten einen regelmäßigen finanziellen Beitrag. Der Mindestförderbeitrag eines Fördermitgliedes beträgt EUR 15,00 jährlich. Fördermitglieder sollen für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- 4.3 Fördermitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu möglichen Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die laufenden Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins.
- 4.4 Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben dort das Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- 4.5 Fördermitgliedern steht wie Vollmitgliedern das Recht nach § 37 BGB zu. § 7.2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- 4.6 Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten § 3.3 und § 3.4 dieser Satzung entsprechend.
- 4.7 Ziff. 3.8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsrat und
- c) der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie deren Ablehnung;
 - b) die Beratung über Grundsatzfragen;
 - c) die Beratung über den vom Vereinsrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Vereinsrates und des Vorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vereinsrates;
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vereinsrates;
 - f) die Vertretung des Vereins gegenüber Vereinsratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Vereines gegen Vereinsratsmitglieder; die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vereinsrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglieder des Vereinsrates noch Mitglieder des Vorstandes sein;
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, welche der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, welche der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
 - i) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung, welche auch Regelungen zur Arbeit von Vereinsrat und Vorstand einschließlich von Zustimmungsvorbehalten der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsrates für bestimmte Maßnahmen enthält;
 - j) die Abstimmung über die Kandidatenliste zur Berufung der Vorstandsmitglieder der ICE-Stiftung;
 - k) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates, die nicht zugleich Mitglied des Vereins sind, nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- 7.3 Die Einberufung erfolgt in Absprache mit dem Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes wenigstens in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 7.4 Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand beschließen und in der Einladung entsprechend mitteilen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise (hybrid) unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (z.B. virtuell in Form einer

Videokonferenz) abgehalten wird und die Mitglieder ihre Rechte (z.B. Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, etc.) im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

- 7.5 Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von wenigstens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge erst in der Mitgliederversammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 7.6 Die Sitzungsleitung liegt beim Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein korporatives Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch einen seiner organschaftlichen Vertreter oder durch eine von ihm in Textform bevollmächtigte Person vertreten; ein anderes Mitglied darf nicht bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein korporatives Mitglied vertreten.
- 7.8 In dringenden Fällen kann der Vorstand nach Zustimmung des Vorsitzenden des Vereinsrates eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen.
- 7.9 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vereinsrat

- 8.1 Der Vereinsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsrates sollen Vereinsmitglieder sein.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Vereinsrates teil, es sei denn, der Vereinsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Mit der Berufung in den Vorstand scheidet das betreffende Mitglied aus dem Vereinsrat aus.
- 8.3 Die Mitglieder des Vereinsrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates für die Dauer der Amtszeit. Der Vereinsrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- 8.4 Vereinsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Vereins ausüben.
- 8.5 Die Vereinsratsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.
- 8.6 Der Vereinsrat kann seine Sitzungen ganz oder teilweise (hybrid) unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (z.B. virtuell in Form einer Videokonferenz) abhalten und seinen Mitgliedern entsprechend ermöglichen, ihre Rechte (z.B. Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, etc.) im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss hauptamtlich tätig sein. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes darf zwei nicht überschreiten.
- 9.2 Der Vorstand wird vom Vereinsrat bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vereinsrat – soweit möglich – einen Nachfolger.
- Der Vereinsrat entscheidet über Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vereinsrates ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes. Der Vereinsrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und erforderlichenfalls den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Wenn mehr als ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, werden der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vom Vereinsrat aus den Reihen der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bestimmt. Falls nur ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, ist dieses Vorsitzender des Vorstandes.
- Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer des hauptamtlichen Mitgliedes ist – vorbehaltlich einer Abberufung – unbegrenzt, die der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bis zu Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Abberufung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich. Die Abberufung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Vereinsordnung, die Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Vereinsrat und evtl. von diesem gebildeten Ausschüssen enthält.
- 9.4 Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die ehrenamtlichen Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Alle Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 9.5 Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses alleinvertretungsberechtigt.
- 9.6 Der Vorsitzende des Vorstandes kann beschließen und in der Einladung entsprechend mitteilen, dass eine Vorstandssitzung ganz oder teilweise (hybrid) unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (z.B. virtuell in Form einer Videokonferenz) abgehalten wird und die Vorstandsmitglieder ihre Rechte (z.B. Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, etc.) entsprechend im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und des Vereinsrates oder von zwei Dritteln der Mitglieder. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.2 Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die ICE-Stiftung „Brücken in die Zukunft - Stiftung für Bildung und Solidarität in Europa“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 10.3 Nach der Auflösung des Vereins wird der Vorstand der ICE-Stiftung vom Stiftungsrat der ICE-Stiftung gewählt.

§ 11 Übergangsregelung

- 11.1 Diese Satzungsneufassung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsneufassung unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden.
- 11.2 Der Vereinsrat ist berechtigt, etwaige Änderungswünsche des Finanzamtes oder des Registergerichts in Bezug auf die vorliegenden Satzungsänderungen zu prüfen und hierüber zu beschließen. Der Vereinsrat muss bei entsprechenden Beschlüssen einstimmig entscheiden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist hierzu dann nicht erforderlich.